



Rheinische  
Hochschule  
Köln

## Regelungen zum Nachteilsausgleich

an der Rheinischen Hochschule Köln

Vom 23.04.2026





Die entsprechenden Regelungen sind in den Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) für unsere Bachelor- und Masterstudiengänge in den §§ 11 und 32 festgeschrieben. Dieses Dokument dient lediglich der Information, rechtsgültig sind die Regelungen der jeweils gültigen RSPO.

## §11

### Umfang, Gliederung und Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung/Masterprüfung

- (13) Unter Wahrung der fachlichen Anforderungen können, je nach Lage des Einzelfalls, z. B. folgende Formen des Nachteilsausgleichs gewährt werden:
- a. Veränderung von Dauer und/oder Lage einzelner Studien- und Prüfungsleistungen:
    - aa. Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen bei Hausarbeiten und der Bachelorthesis um bis zu vier Kalenderwochen, bei Klausuren um max. dreißig Minuten; Abweichungen im Einzelfall sind zulässig;
    - bb. Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (insbesondere Arbeiten unter Aufsicht) durch individuelle Erholungspausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden dürfen;
    - cc. Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen;
    - dd. Verlängerung der Zeiträume zwischen einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen;
    - ee. Festlegung eines individuellen Prüfungstermins.
  - b. Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form
  - c. Befreiung von der vorgegebenen regelmäßigen Anwesenheitspflicht in speziellen Lehrveranstaltungen. Eine über die Anwesenheitspflicht hinausgehende Prüfung ist jedoch abzuleisten.
  - d. Zulassen von notwendigen Hilfsmitteln (z. B. Braillezeile) und Assistenzleistungen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher) sowie die Zurverfügungstellung von adaptierten (Prüfungs-) Unterlagen (z. B. Großschrift).

Nachteilsausgleichende Maßnahmen dürfen sich nicht auf die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen auswirken und werden nicht in Leistungsnachweise oder Zeugnisse aufgenommen.





## § 32

### Besonderer Härtefall/Härtefallausgleich

- (1) Treten besondere Umstände (wie z. B. eine schwerwiegende Krankheit, persönliche Lebenssituationen) auf, die den Studierenden in prüfungsrechtlicher Hinsicht übergebührlich belasten bzw. belastet haben, kann er sich mit einem Antrag auf Zulassung zur erneuten Prüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten sowie sämtlicher Freiversuche bzw. mit einem Antrag auf Fristverlängerung an den Prüfungsausschuss der Hochschule wenden.





- (2) Der Antrag ist innerhalb von drei Tagen nach Eintreten der besonderen Umstände schriftlich zu stellen, überprüfbar zu belegen und umfassend zu begründen. Sofern im Krankheitsfall dies die Zulassung zur erneuten Prüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten/Freiversuche bzw. die Fristverlängerung für die Abgabe der Bachelorthesis betrifft, ist der Nachweis durch ein fachärztliches Attest zu erbringen. Eine Fristverlängerung auf Grundlage dieser Regelung hat in der Regel zur Folge, dass der Studierende das Studium nicht mehr innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Dies wird den Studierenden im Rahmen der positiven Antragsbescheidung mitgeteilt.

